

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Neuausweisung des Wasserschutzgebiets „Kaufbeuren-Pumpwerk 2“ für die öffentliche Wasserversorgung des Städtischen Wasserwerkes Kaufbeuren in den Gemarkungen Ebenhofen und Ruderatshofen der Gemeinden Biessenhofen und Ruderatshofen

Für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kaufbeuren soll das Wasserschutzgebiet „Kaufbeuren-Pumpwerk 2“ bei Ebenhofen neu ausgewiesen werden. Das mit Verordnung vom 11.12.1989 festgesetzte und zuletzt vom 21.07.2003 geänderte Wasserschutzgebiet entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Das Wasserschutzgebiet teilt sich in drei Zonen auf: Zone W I, der Fassungsbereich, Zone W II, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone W III. Die Wasserschutzgebietsverordnung enthält für die jeweiligen Zonen bestimmte Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten. Näheres ergibt sich aus den ausgelegten Unterlagen, insbesondere dem Grundstücksverzeichnis, dem Schutzzonenvorschlag, dem hydrogeologischen Gutachten von Bieske & Partner, Beratende Ingenieure GmbH, der Alternativenprüfung, dem Wasserbedarfsnachweis und dem Verordnungsentwurf.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gegeben, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom 20.02.2025 bis 19.03.2025 auf den Internetseiten der Gemeinde Biessenhofen unter www.biessenhofen.de ->Aktuelles -> Öffentliche Auslegungen & Planungsverfahren (<https://www.biessenhofen.de/biessenhofen/Aktuelles/Oeffentliche-Auslegungen-und-Planungsverfahren/index.php>) und der Gemeinde Ruderatshofen unter www.ruderatshofen.de ->Aktuelles -> Öffentliche Auslegungen & Planungsverfahren (<https://www.ruderatshofen.de/ruderatshofen/Aktuelles/Oeffentliche-Auslegungen-und-Planungsverfahren/index.php>) sowie des Landratsamtes Ostallgäu unter www.buerger-ostallgaeu.de/wasserschutzgebiete... in digitaler Form eingesehen werden können, und vom 20.02.2025 bis 19.03.2025 bei der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen in der Hauptverwaltung, Zimmer-Nr. 14 und der Gemeinde Ruderatshofen, Marktoberdorfer Straße 7, 87674 Ruderatshofen sowie im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer-Nr. D325, in Papierform aufliegen,
2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 02.04.2025 (**Ausschlussfrist!**) schriftlich (nicht per E-Mail!) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen erhoben bzw. eingereicht werden können,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
5. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Biessenhofen, 12.02.2025

Wolfgang Eurisch
Erster Bürgermeister
Gemeinde Biessenhofen